

LKP Mandat

Das Honorar in Steuersachen ab 2021

Steuerberatervergütungsverordnung

Die Honorierung von Steuerberatern richtet sich nach dem durch die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) vorgegebenen Vergütungssystem: Diese sieht drei unterschiedliche Arten von Gebühren vor. Die **Wertgebühr** (für Finanzbuchführung, Jahresabschluss und Steuererklärung) geht von dem Gegenstandswert der Angelegenheit aus. Die Gebührentabelle gibt für diesen Gegenstandswert einen Gebührenrahmen in sog. „Zehntelsätzen“ vor, wobei der Ansatz des Zehntelsatzes unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bearbeitungsaufwandes erfolgt. Die **Betragsrahmengebühr** legt einen Honorarrahmen fest. Auf dieser Basis werden von LKP im Bereich der Lohnbuchführung Festbeträge für die einzelnen Tätigkeiten abgerechnet. Schlussendlich ermöglicht die **Zeitgebühr** in bestimmten Fällen die Abrechnung nach dem Zeitaufwand. Zusätzlich zu diesen Nett honoraren wird eine **Auslagenpauschale** von 20 % je Gebühr (höchstens jedoch 20 €) berechnet sowie die entsprechende Umsatzsteuer angesetzt.

Im Juni 2020 wurden die seit 2012 unveränderten Gebührensätze der StBVV erhöht, um damit den allgemeinen Kostensteigerungen Rechnung zu tragen. LKP wird ab 2021 die Stundensätze bei der Abrechnung nach der Zeitgebühr von 140 € auf 150 € (Berufsträger) bzw. 90 € auf 95 € (qualifizierte Mitarbeiter) moderat anpassen. Gleiches gilt bei der Lohnabrechnung (z.B. normale Abrechnung von 9 € auf 10 €). Bei dem Gebührenansatz für die Finanzbuchführung sowie die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen wird wie bisher der tatsächlich angefallene Zeitaufwand Richtschnur für die Berechnung sein.

Finanzbuchführung

Der Gegenstandswert der Finanzbuchführung ermittelt sich in der Regel aus dem Jahresumsatz. Der vorgegebene Gebührenrahmen liegt zwischen 2/10 und 12/10.

Abhängig von der Art der Bearbeitung und des damit verbundenen Zeitaufwandes werden seitens LKP regelmäßig folgende Zehntelsätze angesetzt:

Vorverfassung durch Mandanten

z.B. DATEV Unternehmen online oder
sonstige Vorverfassungssysteme 3/10 bis 5/10

„klassische Bearbeitung“

Hereingabe sämtlicher Belege und
Erfassung durch LKP 5/10 bis 10/10

Für die monatliche Bearbeitung der Finanz- und Lohnbuchführung wird ein Honorarvorschuss festgelegt, welcher monatlich per Lastschrift eingezogen wird. Die jährliche Abrechnung erfolgt in der ersten Hälfte des Folgejahres.

Jahresabschluss und Steuererklärung

Die StBVV definiert den Gegenstandswert für den jeweiligen Gebührentatbestand (z.B. für die Erstellung der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte: Summe der positiven Einkünfte, mindestens jedoch 8 T€). Die von LKP angesetzten Zehntelsätze bewegen sich regelmäßig im mittleren Bereich des von der Gebührenordnung vorgegebenen Gebührenrahmens.

Sonderleistungen

Sonderleistungen sind Tätigkeiten neben der Erstellung der Finanz- und Lohnbuchführung, des Jahresabschlusses oder der Steuererklärungen. Hierunter fallen z.B. das Prüfen von Steuerbescheiden, Rechtsmittel gegen Steuerbescheide oder Steuervorausberechnungen.

Entsprechend § 13 StBVV werden Sonderleistungen in der Regel mit einem Stundensatz von 150 € (Berufsträger) bzw. 95 € (qualifizierte Mitarbeiter) abgerechnet. Für Sonderfälle behalten wir uns nach vorheriger Vereinbarung den Ansatz von höheren Stundensätzen vor.

Bei Prüfungen des Finanzamtes sowie der Sozialversicherungsträger in unserer Kanzlei berechnen wir eine Prüfungspauschale je angefangenem halben Prüfungstag von 25 €. Für die Prüfungen werden die Daten in der Regel den Prüfern auf DVD zur Verfügung gestellt. Die uns hierfür entstehenden Kosten (Rechnungswesen Archiv DVD 50 € und Lohn Archiv DVD 30 €) werden weiterberechnet. Unterstützende Tätigkeiten im Rahmen der Prüfungen werden nach der Zeitgebühr gem. § 13 StBVV abgerechnet.

DATEV Gebühren

Die durch die GoBD vorgeschriebene Langzeitarchivierung der Belegbestände gewährleisten wir über das Rechenzentrum der DATEV in Nürnberg. Die hierfür entstehenden Gebühren werden seitens unserer Kanzlei ohne Aufschlag an die Mandanten weiterberechnet.

Gleiches gilt für Gebühren für DATEV Programme oder Dienstleistungen, die bei Mandanten direkt im Einsatz sind oder auf die Mandanten direkt zugreifen.

Lohnbuchführung

1. Erstmalige Einrichtung einer Lohnbuchführung

- | | |
|--|---------|
| 1.1. Erstmaliges Einrichten der betrieblichen Stammdaten | |
| Ermittlung, Feststellung sowie Erfassung aller Mandantenstammdaten pauschal | 60,00 € |
| 1.2. Erstmaliges Erfassen eines Mitarbeiters | |
| Ermittlung, Feststellung sowie Erfassung der Mitarbeiterstammdaten (je Arbeitnehmer) | 13,00 € |

2. Laufende Bearbeitung der Lohnbuchführung

- | | |
|---|---------|
| 2.1. Durchführung der monatlichen Gehaltsabrechnung | |
| Die Bearbeitung umfasst auch die Erstellung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Meldungen sowie deren elektronische Übermittlung an die Krankenkassen und Behörden. Eingeschlossen ist auch die Erstellung elektronischer Zahlungsträger zur Durchführung der anfallenden Zahlungen. Alle Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Dauer von zehn Jahren elektronisch archiviert. | |
| je Arbeitnehmer | 10,00 € |
| je Arbeitnehmer (im Falle zum Vormonat veränderter Berechnungsgrundlagen) | 12,00 € |
| je Arbeitnehmer bei Abrechnung von Baulöhnen | 17,00 € |
| 2.2. Änderungen im Personalbestand | |
| Bei Neueintritt, Austritt sowie Unterbrechung der Beschäftigung für die Ermittlung, Bearbeitung sowie die Erfassung der notwendigen Daten, der hiermit verbundenen notwendigen An- und Abmeldungen und Bescheinigungen je Arbeitnehmer | 13,00 € |
| 2.3. Jahresmeldungen | |
| Die Erstellung des Jahreslohnkontos sowie der sozialversicherungsrechtlichen Jahresmeldung einschließlich der betrieblichen Jahresmeldung für die Berufsgenossenschaft und die jährliche Lohnsteuerbescheinigung | 7,50 € |
| jährlich einmalig je Arbeitnehmer | |
| 2.4. Mindestgebühren | |
| Für die laufende Bearbeitung einer Lohnbuchführung gelten folgende Mindestbeträge: | |
| bis zu drei abzurechnende Mitarbeiter – monatlicher Mindestbetrag | 60,00 € |
| ab vier abzurechnenden Mitarbeitern – monatlicher Mindestbetrag | 90,00 € |

3. Sonderleistungen

- | | |
|---|---------|
| 3.1. Kuvertierte Gehaltsabrechnungen | |
| Zuschlag für kuvertierte Gehaltsabrechnungen - je Arbeitnehmer | 0,30 € |
| Zuschlag für Direktversand an Arbeitnehmer (zzgl. Porto) | 0,30 € |
| 3.2. Sonstige Berechnungen, Bescheinigungen und Karteien | |
| Sonderarbeiten wie z.B. die Erstellung von Bescheinigungen, Führen von Krankheits- und Urlaubskarteien sowie die Erstellung von beliebigen Personalstatistiken und Lohnvorwegberechnungen | |
| nach Zeitaufwand gemäß § 13 StBVV je angefangene halbe Stunde | 47,50 € |